

Förderprogramm

der Stadt Korntal-Münchingen vom 04.02.1993

Druckentwässerungsanlagen im Außenbereich

1. Förderziel

Die ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern im Außenbereich dient dem Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers und ist deshalb im öffentlichen Interesse. Die Stadt Korntal-Münchingen fördert den von den Fachbehörden vorgeschlagenen Bau von Druckentwässerungsanlagen.

2. Art der Förderung

Die Stadt Korntal-Münchingen beteiligt sich an den Mehrkosten der Anschlussnehmer im Außenbereich, in dem die mit dem Betrieb und der Wartung der Pumpen und Schächte verbundenen Aufwendungen bezuschusst werden.

2.1. Höhe des Förderbetrages

Die finanzielle Förderung pro Anschlussnehmer beträgt:
€ 4.000,- als einmaliger Zuschuss für die o.g. Unterhaltungsaufwendungen. Der Förderbetrag wird pro angeschlossenem Grundstück nur einmal gewährt.

3. Antragsverfahren

3.1. Der formlose Förderantrag ist bei der Stadt (Tiefbauamt) zu stellen.

3.2. Mit der Bewilligung der Fördermittel verpflichtet sich der Antragsteller, den Pumpschacht auf seinem Grundstück erstellen zu lassen, ihn ständig dort zu dulden und dem Beauftragten der Stadt jederzeit Zugang zu diesem als auch zu den Steuerungseinheiten zu verschaffen.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin, den für das Schachtbauwerk erforderlichen elektrischen Anschluss in seinem Wohngebäude vornehmen zu lassen und den erforderlichen Schaltkasten in seinem Gebäude zu dulden. Der Eigentümer hat den für den Pumpbetrieb erforderlichen Strom kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Druckentwässerungsleitungen im öffentlichen Bereich sowie auf dem Privatgrundstück bis einschließlich der Pumpschächte stehen in der Unterhaltungspflicht der Stadt. Hierzu zählt auch die Wartung der Pumpen. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der aufgeführten Entwässerungsanlagen sind von diesem der Stadt zu erstatten.

4. Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.02.1993 in Kraft.

Geändert durch Euro-Anpassungssatzung mit Beschluss des Gemeinderats vom 31.05.2001. Inkraftgetreten am 01.01.2002